

7. Oktober 2016

Rundschreiben Nr. 65/2016

Mindestreserven - Bilanzstatistik

1. **Verpflichtende Absetzung von Verbindlichkeiten aus ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Ursprungslaufzeiten von bis zu einschließlich zwei Jahren (Standard- bzw. Pauschalabzug) von der Mindestreservebasis**
2. **Absenkung des Standard- bzw. Pauschalabzug-Betrags gemäß (Art. 3 (2) der Verordnung EZB/2003/9**
3. **Korrektur des „Unverbindlichen Kalenders für die Mindestreserve-Erfüllungsperioden im Jahr 2018“ (Anlage zum Rundschreiben Nr. 61/2016 vom 26.09.2016)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über folgende Änderungen zur Mindestreserve informieren:

1. **Verpflichtende Absetzung von Verbindlichkeiten aus ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Ursprungslaufzeiten von bis zu einschließlich zwei Jahren (Standard- bzw. Pauschalabzug) von der Mindestreservebasis**

Am 23. September 2016 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union die Verordnung EZB/2016/26 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1745/2003 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht veröffentlicht¹. Die neuen Vorgaben modifizieren die in Artikel 3 (2) der Verordnung EZB/2003/9 (Mindestreserve-Verordnung) beschriebenen Vorgaben zum pauschalen Abzug von Verbindlichkeiten aus ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Ursprungslaufzeiten von bis zu einschließlich zwei Jahren². Die Vorgaben werden dahingehend präzisiert, dass eine mindestreservepflichtige Bank (MFI) den auf der Internetseite der EZB veröffentlich-

¹ Diese Änderungsverordnung ist diesem Rundschreiben als Anlage 1 beigefügt.

² siehe auch <http://www.ecb.europa.eu/mopo/implement/mr/html/calc.en.html> (Monetary Policy > Instruments > Minimum reserves > How to calculate the minimum reserves requirements > standard deductions

ten **Standard- bzw. Pauschalabzug** auf entsprechende Schuldverschreibungen in der BISTA Anlage H in der Anwahlposition H.252/03 immer dann melden **muss, wenn sie nicht nachweisen kann**, welche Banken (MFIs) (die selbst der Mindestreservepflicht unterliegen) die Schuldverschreibungen an dem jeweiligen BISTA-Meldetermin halten. Die Änderungsverordnung tritt mit Beginn der Erfüllungsperiode am 14. Dezember 2016 in Kraft. Daher ist diese Regelung **erstmalig** in der **BISTA** für den **Meldemonat Oktober 2016** anzuwenden. **Sollte** die Bank (MFI) einen entsprechenden **Nachweis erbringen können**; ist dies in der BISTA-Anlage H, Anwahlposition H.172/01 zu melden.

2 Absenkung des Standard- bzw. Pauschalabzug-Betrags gemäß Art. 3 (2) der Verordnung EZB/2003/9

Der EZB-Rat hat in seiner Sitzung vom 21. Juli 2016 beschlossen, den in Punkt 1 dieses Rundschreibens thematisierten pauschalen Abzugsbetrag auf Verbindlichkeiten aus ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Ursprungslaufzeiten von bis zu einschließlich zwei Jahren (Standard- bzw. Pauschalabzug) **von 30 % auf 15 %** zu senken. Hintergrund der Absenkung sind die aktuellen statistischen Daten, die eine Absenkung notwendig machen³. Der neue Prozentsatz gilt ab der Erfüllungsperiode 14. Dezember 2016 – 24. Januar 2017 und ist somit erstmalig im Rahmen der BISTA bei der Berechnung der Mindestreservebasis für den Monat Oktober 2016 anzuwenden.

3 Korrektur des „Unverbindlichen Kalenders für die Mindestreserve-Erfüllungsperioden im Jahr 2018“ (Anlage zum Rundschreiben Nr. 61/2016 vom 26.09.2016)

In unserem mit Rundschreiben Nr. 61/2016 vom 26.09.2016 versandten Kalender für die Mindestreserve-Erfüllungsperioden für das Jahr 2018 ist in drei Fällen die in Tagen angegebene Dauer der Erfüllungsperioden nicht korrekt aufgeführt. Aus diesem Grund erhalten Sie in der Anlage 2 zu diesem Rundschreiben die korrigierte Version des Kalenders mit der Bitte um Beachtung und Austausch.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank
Wagner Resinek



Beglaubigt:
N. Bayer
Tarifbeschäftigte

Anlagen

³ siehe Artikel 9

http://www.ecb.europa.eu/ecb/legal/pdf/oj_jol_2014_340_r_0001_de_txt.pdf?2ec57ae66d0564017ac82bc147e1aa49

VERORDNUNG (EU) 2016/1705 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK**vom 9. September 2016****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1745/2003 (EZB/2003/9) über die Auferlegung einer Mindestreservspflicht (EZB/2016/26)**

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 19.1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2531/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Auferlegung einer Mindestreservspflicht durch die Europäische Zentralbank ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für den Ausschluss von Interbankenverbindlichkeiten von der Mindestreservebasis muss jeder feste Betrag, der für Verbindlichkeiten mit Laufzeiten von bis zu zwei Jahren innerhalb der Kategorie Schuldverschreibungen abgezogen werden kann, auf einem für das Euro-Währungsgebiet geltenden Verhältnis („macro ratio“) zwischen a) dem Bestand aller betreffenden Papiere, die von Kreditinstituten ausgegeben und von anderen Kreditinstituten und von der EZB und den teilnehmenden nationalen Zentralbanken gehalten werden, und b) den ausstehenden Gesamtbeträgen dieser von den Kreditinstituten ausgegebenen Papiere beruhen. Die Methode für die Anwendung des Standardabzugs nach Maßgabe von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1745/2003 der Europäischen Zentralbank (EZB/2003/9) ⁽²⁾ sollte deutlicher dargestellt werden.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1745/2003 (EZB/2003/9) sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Änderungen**

Die Verordnung (EG) Nr. 1745/2003 (EZB/2003/9) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Mindestreservebasis eines Instituts umfasst gemäß dem in der Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 der Europäischen Zentralbank (EZB/2013/33) ^(*) festgelegten Berichtsrahmen der EZB folgende Verbindlichkeiten, die durch die Annahme von Geldern entstehen:

- a) Einlagen und
- b) ausgegebene Schuldverschreibungen.

Hat ein Kreditinstitut passive Verrechnungsposten gegenüber einer sich außerhalb der teilnehmenden Mitgliedstaaten befindlichen Zweigstelle desselben Rechtssubjekts oder der sich außerhalb der teilnehmenden Mitgliedstaaten befindlichen Hauptniederlassung bzw. dem dort befindlichen Geschäftssitz desselben Rechtssubjekts, erfasst es solche Verrechnungsposten in der Mindestreservebasis.

(2) Folgende Verbindlichkeiten sind von der Mindestreservebasis ausgenommen:

- a) Verbindlichkeiten gegenüber einem anderen Institut, das nicht als vom Mindestreservesystem der EZB gemäß Artikel 2 Absatz 3 befreit in der Liste aufgeführt ist, und
- b) Verbindlichkeiten gegenüber der EZB oder einer der teilnehmenden NZBen.

^(*) Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 der Europäischen Zentralbank vom 24. September 2013 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2013/33) (ABl. L 297 vom 7.11.2013, S. 1).“

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1745/2003 der Europäischen Zentralbank vom 12. September 2003 über die Auferlegung einer Mindestreservspflicht (EZB/2003/9) (ABl. L 250 vom 2.10.2003, S. 10).

b) Es wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Für die in Absatz 1 Buchstabe a genannte Verbindlichkeitenkategorie „Einlagen“ wird der Ausschluss nach Maßgabe von Absatz 2 in folgender Weise vorgenommen: Das Institut muss gegenüber der betreffenden teilnehmenden NZB entsprechende Nachweise über die Höhe der in Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Verbindlichkeiten vorlegen. Der nachgewiesene Betrag wird von der Reservebasis abgezogen.

Für die in Absatz 1 Buchstabe b genannte Verbindlichkeitenkategorie „ausgegebene Schuldverschreibungen“ wird der Ausschluss nach Maßgabe von Absatz 2 mittels Abzug eines Betrages von der Reservebasis in folgender Weise vorgenommen:

a) Das Institut muss gegenüber der betreffenden teilnehmenden NZB entsprechende Nachweise über die Höhe der in Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Verbindlichkeiten vorlegen. Der nachgewiesene Betrag wird von der Reservebasis abgezogen;

b) Kann das Institut den Nachweis über die Höhe der in Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Verbindlichkeiten gegenüber der betreffenden teilnehmenden NZB nicht erbringen, muss es den auf der Website der EZB veröffentlichten Standardabzug auf den ausstehenden Betrag der Schuldverschreibungen anwenden, die es ausgegeben hat und die eine Ursprungslaufzeit bis zu einschließlich zwei Jahren haben.“

2. In der gesamten Verordnung werden die Wörter „für die Geld- und Bankenstatistik“ gestrichen.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 14. Dezember 2016 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 9. September 2016.

Für den EZB-Rat
Der Präsident der EZB
Mario DRAGHI

Unverbindlicher Kalender für die Mindestreservehaltung im Jahr 2018¹⁾

Beginn und Ende der Mindestreserve-Erfüllungsperiode ²⁾	Dauer in Tagen	Maßgebender Berichtsmonat für die Ermittlung der Reservebasis und des Reserve-Solls ³⁾	Letzter Termin für Berichtigungen (Notification Date) ⁴⁾	Anerkennungstermin (Acknowledgement Date) ⁵⁾
31. Januar 2018 bis 13. März 2018	42	November 2017	26. Januar 2018	30. Januar 2018
14. März 2018 bis 2. Mai 2018	50	Januar 2018	9. März 2018	13. März 2018
3. Mai 2018 bis 19. Juni 2018	48	März 2018	27. April 2018	2. Mai 2018
20. Juni 2018 bis 31. Juli 2018	42	April 2018	15. Juni 2018	19. Juni 2018
1. August 2018 bis 18. September 2018	49	Juni 2018	27. Juli 2018	31. Juli 2018
19. September 2018 bis 30. Oktober 2018	42	Juli 2018	14. September 2018	18. September 2018
31. Oktober 2018 bis 18. Dezember 2018	49	August 2018	26. Oktober 2018	30. Oktober 2018
19. Dezember 2018 bis 29. Januar 2019	42	Oktober 2018	14. Dezember 2018	18. Dezember 2018

1) Die Terminangaben basieren auf dem gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung der Europäischen Zentralbank über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht vom 12. September 2003 (EZB/2003/9) von der EZB in der Pressemitteilung vom 14. September 2016 veröffentlichten unverbindlichen Kalender für die Mindestreserve-Erfüllungsperioden im Jahr 2018. Nach Artikel 7 Abs. 2 der genannten Verordnung kann der EZB-Rat Änderungen dieses Kalenders beschließen, die auf Grund von außergewöhnlichen Umständen erforderlich sind, und die das Direktorium rechtzeitig vor Beginn der Mindestreserve-Erfüllungsperiode veröffentlicht. - **2)** Sofern der EZB-Rat keine Änderungen beschließt, beginnt die Mindestreserve-Erfüllungsperiode am Tag der Abwicklung des Hauptfinanzierungsgeschäfts, der auf die Sitzung des EZB-Rats folgt, in der die monatliche Beurteilung des geldpolitischen Kurses vorgesehen ist. - **3)** Gemäß Anlage H zur monatlichen Bilanzstatistik. **4)** Drei Geschäftstage vor Beginn der Mindestreserve-Erfüllungsperiode. - **5)** Ein Geschäftstag vor Beginn der Mindestreserve-Erfüllungsperiode.